

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (EB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Firma FERCAD Elektronikgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend FERCAD genannt) und dem Lieferanten für alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die EB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese EB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, FERCAD hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Angebote von Lieferanten werden als Vertragsanträge, ausschließlich zu den EB von FERCAD, angenommen. Angebote sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, das Angebot 6 Wochen, vom Datum des Angebotes angerechnet, aufrechtzuerhalten. Die schriftliche Bestellung von FERCAD gilt immer als Annahme des Vertragsangebotes des Lieferanten.
- 2.2 Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und für FERCAD kostenfrei abzugeben.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1 Vereinbarungen und Bestellungen sind für FERCAD nur verbindlich, wenn sie schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform, erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. können keine Rechte gegen FERCAD hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von FERCAD schriftlich bestätigt werden oder wenn FERCAD nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

4. LIEFERUNG / VERZUG

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung bei der von FERCAD genannten Lieferanschrift.
- 4.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich FERCADs Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Lieferant mit der Lieferung / Leistung in Verzug, ist FERCAD –neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen– berechtigt, für jeden Arbeitstag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,5 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. FERCAD behält sich die Geltendmachung einer solchen Verzugsentschädigung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.3 FERCAD ist berechtigt, eine entsprechende Verzugsentschädigung mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.
- 4.4 Jeder Lieferung sind die notwendigen Lieferpapiere beizufügen.
- 4.5 Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat FERCAD die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.6 Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift. Die jeweilige Lieferanschrift ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 4.7 Beinhaltet der Produktlieferumfang Software, einschließlich der Dokumentation, hat FERCAD neben dem Recht auf Nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 69 a ff. UrhG) weiterhin das Recht auf Nutzung im für die vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Lieferant sichert FERCAD ausdrücklich das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie zu.

5. ANNAHMEBEFREIUNG

Soweit FERCAD durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen aller Art oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefergegenstand anzunehmen, ist FERCAD für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

6. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung / Leistung geht mit Übergabe auf FERCAD nach Lieferung an die vereinbarte Lieferanschrift über. Beim Werkliefervertrag verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch FERCAD beim Lieferanten. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

7. LIEFERMENGEN

Dem Lieferanten ist nur erlaubt, die von FERCAD bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden von FERCAD nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät FERCAD nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht mit einer angemessenen Prüfungszeit vorgelegt wurden.

8. TEILLIEFERUNGEN

Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gilt die Leistung erst dann als vom Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig geliefert wurde. Die Regelung des § 363 BGB findet keine Anwendung. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. Teillieferungen sind nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten. Sämtliche Ansprüche von FERCAD hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Mängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

9. BESCHAFFENHEIT

Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäten oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

10. PREISE

Alle in Angeboten des Lieferanten genannten Preise sind als Festpreis zu werten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zum Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

11. AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN / RECHNUNGEN / LIEFERSCHEINE

Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind FERCAD mit separater Post zuzusenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben.

12. WERKZEUGE / UNTERLAGEN / ZEICHNUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von FERCAD erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln und ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. An ihnen erwirbt er kein Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen.

13. MÄNGELHAFTUNG

13.1 Für FERCADs Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

13.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch FERCAD bzw. bei Lieferungen ohne vorgesehene Inbetriebnahme / technische Endabnahme mit dem Tag der Anlieferung, wenn nicht die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfristen zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13.4 Bei Lieferungen, die von FERCAD zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag genannten Versandanschrift. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen FERCAD geltend machen kann.

13.5 Bei mangelhafter Lieferung ist FERCAD berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche wahlweise geltend zu machen.

13.6 Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege-, Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; FERCADs gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. FERCADs Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet FERCAD jedoch nur, wenn FERCAD erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

13.7 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht FERCAD das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zulassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleinerer Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden auf Kosten des Lieferanten von FERCAD oder von FERCAD beauftragen Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt.

13.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Mängelhaftungsansprüche durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mängelfreien Verwendungsfähigkeit der Leistung.

13.9 Durch Annahme oder Verwendung der Leistung verzichtet FERCAD nicht auf Mängelansprüche.

13.10 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung kommt FERCAD seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung gelieferter Ware nach, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels bzw. Bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung erfolgt.

14. PRODUKTHAFTUNG

Wird FERCAD von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde, verpflichtet sich der

Lieferant, FERCAD von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und verpflichtet sich, FERCAD von allen Schäden und Kosten freizustellen, die aus der Nichteinhaltung dieser Garantiezusage oder der Untersagung des Gebrauchs der Lieferung durch Dritte entstehen. Ansprüche für derartige Mängel verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

16. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

16.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der erfolgten Anlieferung, frühestens jedoch mit Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, so erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

16.2 Die Ausübung eines vom Lieferanten erklärten Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

17. GEHEIMHALTUNG

Sämtliche dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen und sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum von FERCAD und dürfen nur in dem von FERCAD genehmigten Umfang genutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung wirkt nach Beendigung des Vertrages fort.

18. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

18.1 Gerichtsstand ist der Sitz von FERCAD. FERCAD ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

18.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.